



Seite 1 von 8 der Satzung des VLW Landesverband Rheinland-Pfalz vom 4. Okt. 2021

**Satzung des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (VLW),
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung am 4. Oktober 2021

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen schließen unabhängig vom Genus Personen jedweden Geschlechts ein.

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1 Name

Der Verband führt die Bezeichnung „Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (VLW), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“

§ 2 Sitz und Vereinsjahr des Verbandes

Der VLW hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der VLW ist eine Berufsvereinigung der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz.

(2) Er ist Teil des Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung e. V. (BvLB) und Mitgliedsverband des Deutschen Beamtenbundes (dbb) Rheinland-Pfalz.

(3) Er hat folgenden Aufgaben:

1. Vertretung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder,
2. Förderung des beruflichen, insbesondere des kaufmännischen Bildungswesens und der in seine Berufsaufgaben fallenden Wissenschaften,
3. Mitwirkung bei der Lösung aller die berufliche Bildung betreffenden Fragen,
4. Kontakte mit anderen Lehrerverbänden sowie mit Institutionen der Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung,
5. Mitwirkung bei den Wahlen der Personalräte an den Schulen und auf Landesebene.

(4) Der VLW fördert die Interessen der im Tarifbereich angehörenden Mitglieder.

(5) Der VLW ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Personenkreis

(1) Mitglieder des VLW können werden

1. Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, an entsprechenden Studienseminaren, Dozenten der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen im tertiären Bereich.
2. Wirtschaftspädagogen, soweit nicht unter § 4 Abs. 1 Ziff. 1 erfasst.
3. Pensionäre des unter § 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 genannten Personenkreises und unmittelbar versorgungsberechtigte Angehörige verstorbener Mitglieder, die die Zwecke und Aufgaben des Verbandes unterstützen.
4. Studenten eines Lehramtes an berufsbildenden Schulen.
5. Anwärter für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.
6. Ausbilder und andere mit der Berufsausbildung befasste Personen, die die Zwecke und Aufgaben des Verbandes unterstützen.

(2) Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Landesdelegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen. Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie ordentlichen Mitgliedern zu.



Seite 2 von 8 der Satzung des VLW Landesverband Rheinland-Pfalz vom 4. Okt. 2021

(3) Dem VLW-Landesverband angehörende Mitglieder im Ruhestand können zusätzlich mittelbares Mitglied im Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH), Landesverband Rheinland-Pfalz sein. An- und Abmeldungen beim BRH-Landesverband erfolgen über den VLW-Landesverband. Die Mitgliedsbeiträge regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich bei einem Orts-, einem Bezirks- oder beim Landesverband beantragt werden. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Landesvorstand ihr nicht binnen acht Wochen nach Zugang des Antrags bei der Landesgeschäftsstelle widerspricht.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Landesverband, Tod oder Ausschluss.

(2) Ein Mitglied kann nur zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen austreten.

(3) Ein Mitglied wird ausgeschlossen

1. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
2. bei Entfernung aus dem Amt nach dem Dienstordnungsrecht.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

1. bei groben Verstößen gegen die Ziele und Zwecke des VLW Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
2. wenn der Beitragsrückstand mindestens sechs Monatsbeiträge umfasst und ein zweimaliges Mahnen erfolglos geblieben ist. Zwischen zweiter Mahnung mit Androhung des Ausschlusses und Ausschlussbeschluss muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen.

(5) Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr. Der Landesvorstand beschließt über Ausnahmen.

(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder nach §16 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung im Einvernehmen mit dem Zuständigen Bezirksvorstand. Bei fehlendem Einvernehmen bedarf der Beschluss der Dreiviertel-Mehrheit des Landesvorstandes.

(7) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch an den VLW Landesverband Rheinland-Pfalz e. V

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen dieser Satzung an der Willensbildung im Verband mitzuwirken und an öffentlichen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

(2) Die Mitgliedschaft im VLW Rheinland-Pfalz e.V. verpflichtet zur Anerkennung der Satzung und der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.

(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines monatlichen Beitrags verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts in den VLW, sie endet mit dem Schluss des Quartals, in dem das Mitglied austritt. Mit dem Tod eines Mitglieds entfällt jede Beitragspflicht.

(4) Beiträge werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.

(5) Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung von Einfluss sind (Änderungen des Beschäftigungsumfangs, Versetzungen, Adressänderungen, Änderungen der Bankverbindung usw.) sind der Landesgeschäftsstelle unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beitragsverwendung

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Verteilung auf die Landes-, Bezirks- und Ortsebene regelt die Beitrags- und Finanzordnung, die von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen wird.



Seite 3 von 8 der Satzung des VLW Landesverband Rheinland-Pfalz vom 4. Okt. 2021

III. Die Gliederung des Verbandes und seine Organe

§ 9 Gliederung

Der Landesverband gliedert sich in Bezirks- und Ortsverbände.

§ 10 Ortsverbände

Ortsverbände können gebildet werden, wenn mindestens 3 Mitglieder an einer Dienststelle bzw. an einem Dienort tätig sind. Befinden sich an einem Dienort oder an benachbarten Dienorten mehrere Ortsverbände oder mindestens drei Einzelmitglieder, so können diese sich zu einem Ortsverband zusammenschließen.

(1) Jeder Ortsverband wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden. Der Ortsverband kann weitere Vorstandsmitglieder wählen. Die Ortsvorsitzenden vertreten ihre Mitglieder. Sie unterstützen den Landesverband und ihren Bezirksverband.

(2) Jährlich soll mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 11 Bezirksverbände

(1) Die Ortsverbände und Einzelmitglieder eines oder mehrerer benachbarter Orte schließen sich zu Bezirksverbänden zusammen.

(2) Die Bezirksverbände regeln ihre besonderen Angelegenheiten selbstständig. Sie betreuen und unterstützen die Ortsverbände.

(3) Die Organe der Bezirksverbände sind:

1. *Der Vorstand (Bezirksvorstand)*. Er wird von der Bezirksversammlung auf vier Jahre gewählt und besteht aus dem Bezirksvorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Bezirkskassierer und dem Schriftführer. Der Stellvertreter kann auch zugleich Bezirkskassierer oder Schriftführer sein. Die Bezirksversammlung kann einen weiteren Stellvertreter des Bezirksvorsitzenden sowie Beisitzer wählen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

2. *Die Bezirksversammlung*. Sie kann nach Entscheidung des Bezirksvorstandes

a) Mitgliederversammlung oder

b) Delegiertenversammlung

sein. Wird sie als Delegiertenversammlung einberufen, so hat jeder Ortsverband bis fünf Mitglieder einen Delegierten und für jede zehn angefangenen weiteren Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten.

(4) Der Bezirksvorstand ist berechtigt, alle Aufgaben gemäß § 3 und § 16 Abs. 3 dieser Satzung auf Bezirksebene zu übernehmen. Finanzielle Verpflichtungen kann er nur im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Beitragsteile aus bereits geleisteten Beiträgen eingehen. Er ist dem Landesverband und seinem Bezirksverband gegenüber regresspflichtig, wenn er seine Vollmacht überschreitet.

(5) Die Bezirksversammlung soll jährlich einmal, sie muss aber mindestens zweimal während einer Wahlperiode zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden des Bezirksverbandes einberufen. Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags einzuberufen.

(6) Die Bezirksversammlung hat insbesondere die Aufgaben

1. die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegenzunehmen;

2. den Bezirksvorstand zu wählen und nach Ablauf der Wahlperiode zu entlasten;

3. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von vier Jahren zu wählen;

4. die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landesverbandes zu wählen. Dabei ist nach Möglichkeit sicherzustellen, dass die Ortsverbände angemessen berücksichtigt werden;

5. Kandidaten für die Listen zur Wahl der landesweiten Personalräte zu nominieren.

(6) Ein Bezirksverband kann nicht gegen den Willen der Mehrheit seiner Mitglieder mit einem anderen Bezirksverband fusioniert werden.



Seite 4 von 8 der Satzung des VLW Landesverband Rheinland-Pfalz vom 4. Okt. 2021

§ 12 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind

1. die Landesdelegiertenversammlung,
2. der Landesvorstand.

(1) Die Landesdelegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Ihre Beschlüsse sind für jedes Mitglied verbindlich. Sie findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie ist mindestens zehn Wochen vor dem Tagungstermin durch den Landesvorstand mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben und in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einberufungsschreibens folgenden Tag.

(2) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Anträge von Mitgliedern, Ortsverbänden und Bezirksverbänden müssen in der Landesdelegiertenversammlung behandelt werden, wenn Sie mindestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht worden sind. Später eingereichte Anträge können behandelt werden, wenn die Landesdelegiertenversammlung die Dringlichkeit mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen feststellt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4) Die endgültige Tagesordnung und die Anträge sind den Delegierten zwei Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung zuzusenden.

(5) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, an der Landesdelegiertenversammlung teilzunehmen und sich an der Aussprache zu beteiligen.

(6) Die erschienenen Delegierten sowie die Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(7) Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung sind im Wortlaut im Protokoll zu dokumentieren.

(8) Die Bezirksversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder des Bezirks nach eigenem Verfahren je angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten sowie eine ausreichende Anzahl an Ersatzdelegierten. Maßgebend für die Berechnung ist die Zahl der Mitglieder, die bis drei Monate vor der Landesdelegiertenversammlung ihren Beitrag gezahlt haben. Die Delegierten sind spätestens vier Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung bei der Landesgeschäftsstelle zu benennen.

(9) Delegierte zur Landesdelegiertenversammlung werden für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt.

(10) Jeder Ortsverband erhält innerhalb von drei Monaten ein Exemplar des Protokolls der Landesdelegiertenversammlung, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Einwände gegen das Protokoll müssen schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dem Landesvorstand vorliegen. Die nächste Landesdelegiertenversammlung beschließt über die Einwände zu diesem Protokoll.

§ 14 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung muss auf Antrag eines Bezirksverbandes oder eines Fünftels der Verbandsmitglieder einberufen werden. Der Antrag ist schriftlich beim Landesvorsitzenden einzureichen. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach dem Antrag zu geschehen. Ansonsten gelten die Fristen von § 13 entsprechend.



Seite 5 von 8 der Satzung des VLW Landesverband Rheinland-Pfalz vom 4. Okt. 2021

§ 15 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

Zu den nicht übertragbaren Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung gehören die

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, der Kassenprüfer und die Aussprache;
2. Wahl eines Tagungspräsidiums
3. Entlastung des Vorstandes;
4. nach § 16 und § 17 vorzunehmende Wahlen;
5. Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen, für den Zeitraum bis zum Ende der nächsten Landesdelegiertenversammlung;
6. Feststellung der Haushaltsergebnisse;
7. Beschluss der Beitrags- und Finanzordnung
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
9. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 16 Vorstand des Landesverbandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, den Bezirksvorsitzenden, die sich durch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten lassen können, und einem weiteren Vorstandsmitglied für jeden Geschäftsbereich. Der Landesvorstand kann zusätzlich bis zu drei Beiräte mit beratender Stimme kooptieren. Einzelne Funktionen können in Personalunion ausgeübt werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister. Jede dieser Personen ist einzeln berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben § 3 (3) insbesondere die

1. Vorbereitung der Landesdelegiertenversammlung und die Ausführung der Beschlüsse,
2. Information der Mitglieder über berufs- und bildungspolitische Situationen,
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes für den Landesverband.

(4) Der Landesvorstand kann zeitlich begrenzte Arbeitskreise auf Landesebene für bestimmte Sachfragen einrichten.

(5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes - außer den Bezirksvorsitzenden - werden einzeln von der Landesdelegiertenversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf vier Jahre gewählt.

(2) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Landesdelegiertenversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit.

(3) Beim Ausscheiden des Vorsitzenden übernehmen die Stellvertreter gemeinsam seine Aufgaben, beim Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes überträgt der Landesvorstand dessen Aufgaben kommissarisch bis zur Neuwahl auf der folgenden Landesdelegiertenversammlung an ein anderes Vorstandsmitglied.

(4) Die Amtszeit der Landesvorstandsmitglieder endet mit der Annahme der Wahl durch die Nachfolger.

(5) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn die Landesdelegiertenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Delegierten eine Neuwahl vornimmt.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes.

§ 18 Geschäftsführung durch den Vorstand

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die Geschäfte des Landesverbandes und beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Landesdelegiertenversammlung ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstands



Seite 6 von 8 der Satzung des VLW Landesverband Rheinland-Pfalz vom 4. Okt. 2021

§ 19 Vorstandsmitglieder mit bestimmten Geschäftsbereichen

(1) Es können für folgende Sachgebiete Geschäftsbereiche gebildet werden:

- Bildungspolitik, Schulpolitik
- Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis
- Lehrerbildung
- Junge Wirtschaftspädagogen
- Recht und Besoldung
- Berufsfeld Gesundheit und Soziales

Der Vorstand kann bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung kommissarisch weitere Geschäftsbereiche einrichten und besetzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder mit Geschäftsbereichen nach Abs. 1 sollen gleichzeitig in den entsprechenden Ausschüssen des Bundesverbandes als Vertreter des VLW-Landesverbandes Rheinland-Pfalz tätig sein

§ 20 Wahlen und Abstimmungen

(1) Alle Wahlen sind nach den Grundsätzen der freien, gleichen und geheimen Wahl durchzuführen. Auf Antrag eines Delegierten kann offen abgestimmt werden, wenn kein Delegierter dem widerspricht.

(2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Mitgliedern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bringt der dritte Wahlgang keine Entscheidung, wird die Kandidatenliste neu eröffnet.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Werden zu einem Sachverhalt mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Wird ein alternativer Antrag angenommen, so entfällt die Abstimmung über die anderen Alternativen.

IV. Sonstige Regelungen

§ 21 Haftung

(1) Ein Vorstandsmitglied oder sonst für den VLW Rheinland-Pfalz e. V. tätiges Mitglied haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des VLW Rheinland-Pfalz e. V. Ist streitig, ob der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, trägt der Anspruchsteller die Beweislast.

(2) Ist ein Vorstandsmitglied oder sonst für den VLW Rheinland-Pfalz e. V. tätiges Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 22 Mitgliederbefragung

In besonderen Fällen kann an die Stelle des Beschlusses der Landesdelegiertenversammlung die unmittelbare Befragung der Mitglieder treten. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder nach §16 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung oder ein Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder beim Vorsitzenden des Landesverbandes.



Seite 7 von 8 der Satzung des VLW Landesverband Rheinland-Pfalz vom 4. Okt. 2021

§ 23 Personalvertretungen

Die auf Grund des Landespersonalvertretungsgesetzes erforderlichen Kandidatenlisten für die einzelne Schule und das Land werden jeweils durch Beschluss folgender Gremien aufgestellt:

1. für die Schule von der Versammlung aller an der Schule tätigen Verbandsmitglieder,
2. für das Land von der Landesdelegiertenversammlung.

§ 24 Kostenersatz

Vorstandsmitglieder und Delegierte haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen im Rahmen der Haushaltsmittel.

§ 25 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zu Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, zum Beispiel im Rahmen der Mitgliederverwaltung sowie der Beitragsabrechnung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, akademischer Grad, Eintrittsdatum in den Verein, Bankverbindung, Dienststelle, Amtsbezeichnung, Beschäftigungsumfang, Funktionen im Verein. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Der Landesvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

(2) Dem Landesvorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).

(3) Der Verein leitet folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder an Verlage zwecks Direktversands - insbesondere von Vereinspublikationen - weiter: Name des Mitglieds und Adresse.

(4) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben und satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage sowie in sozialen Netzwerken.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und weitere Übermittlung. Der Verein entfernt dann vorhandene Fotos von seiner Homepage.

(5) In der Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Dienstjubiläen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereinszugehörigkeit sowie deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

In Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechen Mitglieds von seiner Homepage bzw. sozialen Netzwerken und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.



Seite 8 von 8 der Satzung des VLW Landesverband Rheinland-Pfalz vom 4. Okt. 2021

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederleistung zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (zum Beispiel Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (Alternativ: Kopie der notwendigen Daten auf Datenträger) gegen schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(8) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 26 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann nur durch die Landesdelegiertenversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten geändert werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Landesdelegiertenversammlung gestellt sein.

Änderungen der Satzung, die nach Aufforderung durch das Finanzamt oder das Registergericht erfolgen müssen, kann der Landesvorstand mit Zweidrittel seiner Mitglieder beschließen. Sie sind der auf den Beschluss folgenden Landesdelegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens fünf Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung beim Vorsitzenden des Landesverbandes eingegangen sein.

§ 27 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Die auflösende Versammlung beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens, das nur im Sinne des § 3 oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.

§ 28 Inkrafttreten

Vorliegende Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 1. Januar 2015. Sie tritt mit der Beschlussfassung am 4. Oktober 2021 in Kraft.

Frankenthal, 4. Oktober 2021